

Regierungsrat

Luzern, 06. Januar 2015

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 568

Nummer: P 568

Eröffnet: 08.09.2014 / Finanzdepartement

Antrag Regierungsrat: 06.01.2015 / Ablehnung

Protokoll-Nr.: 11

Postulat Kottmann Raphael und Mit. über die Sistierung von Steuerveranlagungen bei Gewinnen von Grundstücken

A. Wortlaut des Postulats

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Steuerveranlagungen betreffend Grundstücke, die zufolge des am 2. Dezember 2011 ergangenen Urteils des Bundesgerichtes (BGer 2C_11/2011) neu der Einkommenssteuer unterliegen, solange zu sistieren, bis auf Bundesebene Klarheit hinsichtlich der Rechtslage und der Auswirkungen dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung geschaffen ist und mithin die Umsetzung in den Kantonen rechtsstaatlich unbedenklich erfolgen kann.

Begründung:

Der Gewinn aus der Veräusserung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken wurde bis zum Urteil des Bundesgerichtes 2C_11/2011 vom 2. Dezember 2011 nur bis zu den Anlagekosten mit der Einkommensgewinnsteuer erfasst. Ein darüber hinaus erzielter Gewinn unterlag der Grundstückgewinnsteuer. Im vorgenannten Urteil hat das Bundesgericht die Definition von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken anders vorgenommen, sodass der ganze Gewinn der Einkommenssteuer unterliegen soll. Vor diesem Urteil galten alle jene Grundstücke als land- und forstwirtschaftlich, die landwirtschaftlich genutzt wurden, unabhängig davon, ob sie dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht unterstellt waren oder nicht.

Nebst einer am 28. September 2012 eingereichten parlamentarischen Initiative, welche einen generellen Wechsel vom dualistischen zum monistischen System für alle Grundstücke verlangt und damit auf eine Vereinfachung der Besteuerung von Grundstücken abzielt, beauftragt Nationalrat Leo Müller mit der Motion 12.3172 in einem kurzfristigeren Kontext den Bundesrat, dem eidgenössischen Parlament eine Gesetzesänderung vorzulegen, wonach im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) der Begriff der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke so definiert wird, damit diese Grundstücke bei der Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen sowie bei der Veräusserung nur bis zu den Anlagekosten einkommenssteuerrechtlich belastet werden, so wie dies vor dem Urteil des Bundesgerichtes 2C_11/2011 vom 2. Dezember 2011 Praxis war.

Die Motion wurde am 16. September 2013 vom Nationalrat zuhanden der ständerätlichen Beratung angenommen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates (WAK-S) hat sich der Motion am 24. März 2014 und an weiteren Sitzungen angenommen. Sie hat im Rahmen der Behandlung der Motion und der parlamentarischen Initiative von Nationalrat Leo Müller Vertretungen der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) sowie des Schweizer Bauern-

verbandes angehört. Von Seiten der Kommission besteht weiterer Klärungsbedarf; sie beauftragte die Verwaltung mit einer detaillierten Aufstellung der Konsequenzen der Motion und der parlamentarischen Initiative. Insbesondere sollen die finanziellen Folgen sowie allfällige Übergangslösungen für die vom Urteil des Bundesgerichtes 2C_11/2011 vom 2. Dezember 2011 stark betroffenen Personen aufgezeigt werden. Die Kommission entschied deswegen am 25. August 2014 einstimmig, die Entscheidung bis zum nächsten Quartal zu vertagen. Zwischenzeitlich werden in den Kantonen – namentlich im Kanton Luzern – die Veranlagungen gemäss der neuen bundesgerichtlichen Rechtsprechung vorangetrieben. Insbesondere werden auch Grundstückverkäufe, die vor dem 2. Dezember 2011 verkauft wurden, nach neuer Art eingeschätzt. Dies ist rechtsstaatlich und gerade unter dem Blickwinkel der Rechtssicherheit bedenklich. Um keine Präjudizien zu schaffen, soll die kantonale Steuerverwaltung mit der Veranlagung solcher Fälle zuwarten, bis auf Bundesebene Klarheit herrscht.

Kottmann Raphael
Dissler Josef
Odermatt Markus
Kaufmann Pius
Roos Willi Marlis
Knüsel Kronenberg Marie-Theres

Hunkeler Yvonne Zurkirchen Peter Aregger André Bucher Peter Oehen Thomas

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Die in der Begründung des Postulats angeführte Rechtsprechung des Bundesgerichts hat bei Veräusserungen von in der Bauzone gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücken im Geschäftsvermögen eine neue Rechtslage geschaffen. Die sich daraus ergebenden Folgen hat die Eidgenössische Steuerverwaltung in Zusammenarbeit mit den Kantonen im Kreisschreiben Nr. 38 vom 17. Juli 2013 geregelt. Gemäss Ziffer 6 dieses Kreisschreibens findet es auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens offenen Veranlagungen Anwendung. Diese Weisung gilt formell für die direkte Bundessteuer. Sie folgt dem aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelten Grundsatz, wonach Praxisänderungen auf alle noch offenen Fälle anzuwenden sind. Nach dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit sind rechtsanwendende Behörden verpflichtet, einen vom Bundesgericht als richtig erkannten Gesetzessinn auf alle betroffenen Personen anzuwenden. Mit der neuen Auslegung durch das Bundesgericht wird zudem die bisherige Interpretation der Steuerbehörden als falsch und damit nicht mehr anwendbar erklärt. Der Grundsatz der Rechtsgleichheit verlangt zudem, dass alle Betroffenen gleich richtig, d. h. nach der neuen Rechtsprechung behandelt werden. Die neue Rechtsprechung ist daher auch für die kantonalen Steuern auf alle noch offenen Fälle anzuwenden. Insofern ist die Rechtslage auf Bundesebene im Wesentlichen geklärt. Eine anderslautende Regelung wäre nicht verfassungskonform. Für eine Sistierung entsprechender Veranlagungen besteht nach geltendem Recht keine Veranlassung.

Das Postulat verweist auf die vom Nationalrat als Erstrat angenommene Motion 12.3172 von Leo Müller. Die vorberatende Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat die Verwaltung mit weiteren Abklärungen zu den Konsequenzen der Motion beauftragt. Eine Anhörung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren hat ergeben, dass diese die Motion grossmehrheitlich ablehnt. Wann und vor allem in welchem Sinn über die Motion entschieden wird, ist insbesondere angesichts der ablehnenden Haltung der Kantone noch völlig offen. Ebenso wenig ist heute absehbar, ob es überhaupt eine Übergangsregelung geben und wie sie aussehen würde. Selbst wenn sich auch der Ständerat für die Motion aussprechen sollte, müssten zuerst noch die entsprechenden Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Erfahrungsgemäss dauert ein Gesetzgebungsprozess auf Bundesebene mehrere Jahre. Eventuell müsste zudem noch eine Volksabstimmung über ein allfälliges Referendum abgewartet werden.

Ein Veranlagungstopp über mehrere Jahre schafft seinerseits wiederum Rechtsunsicherheit für die Betroffenen und neue Rechtsungleichheiten. In der Zwischenzeit sind bereits Fälle im

Sinn der neuen Rechtsprechung rechtskräftig veranlagt worden. Eine Rückkehr zur früheren Rechtslage würde daher wiederum diese Gruppe von Steuerpflichtigen benachteiligen. Ein Veranlagungsstopp über mehrere Jahre hätte auch negative Auswirkungen in andern Bereichen. Die Gewährung von Subventionen, Sozial- und Transferleistungen (z. B. Prämienverbilligungen, Stipendien etc.) knüpft vielfach am steuerbaren Einkommen an. Die entsprechenden Verfahren müssten ebenfalls sistiert oder rückabgewickelt werden, wenn ungerechtfertigte Leistungen bezogen worden sind. Dies wäre mit einem beträchtlichen Vollzugsaufwand verbunden. Die Betroffenen sähen sich zudem mit einer jahrelangen Rechtsunsicherheit oder - je nach den Umständen - mit Rückforderungen zu Unrecht bezogener Leistungen samt Zinsen konfrontiert.

Wir beantragen Ihnen daher, das Postulat abzulehnen.